

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg

Jagdausübungsberechtigte für
Eigen- und gemeinschaftliche Jagdbezirke
über die Bevollmächtigten für Pächtergemeinschaften

Regionalstandort
Neubrandenburg
Amt/SG
Ordnungsamt/ Untere Jagdbehörde
Auskunft erteilt:
Herr Schmidtke
E-Mail: steffen.schmidtke@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.13
Telefon: 0395 57087 2217
Fax: 0395 57087 65932
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
IV-32-3212-b-schm

Datum:
26.11.2024

Informationen zur Abschussplanung ab dem 01.04.2025

Mit dem In-Kraft-Treten des neuen Jagdgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesjagdgesetz - LJagdG M-V) gelten zum **01.04.2025** neue Abschussplanregelungen.

Hierzu ergehen folgende Hinweise:

1. Allgemeine Hinweise zur Reh- und Schwarzwildplanung:

- a) Für die Wildart Rehwild ist keine Abschussplanung erforderlich. Der Rehwildabschuss hat unter Einhaltung der Vorgaben der Wildbewirtschaftungsrichtlinie hinsichtlich Geschlecht und Altersklasse zu erfolgen. Es wird empfohlen, sich zur Höhe des Rehwildabschlusses mit dem Verpächter ins Benehmen zu setzen.
- b) Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 LJagdG M-V ist für jeden Jagdbezirk ein jährlicher Schwarzwildabschussplan (Mindestabschussplan) zu erstellen und bis zum 28. Februar der Jagdbehörde vorzulegen. Erforderlich sind neben den revierbezogenen Angaben des Jagdausübungsberechtigten auch die Angaben zur Durchschnittsstrecke der zurückliegenden drei Jagdjahre sowie die Anzahl der geplanten Stücke (Gesamtzahl für das künftige Jagdjahr). Eine Drei-Jahresabschussplanung ist für Schwarzwild nicht möglich. Das für die Schwarzwildplanung vorgegebene Formblatt ist auf der Homepage des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte abrufbar.

2. Rot- und Damwildabschussplanung:

Nach § 21 Abs. 2 Satz 1 LJagdG ist für Rot- und Damwild ein Abschussplan für drei aufeinander folgende Jagdjahre von den Jagdausübungsberechtigten, getrennt nach Wildart und Altersklassen, zu erstellen und der Jagdbehörde vorzulegen. Die separaten Jahresabschusspläne für drei aufeinanderfolgende Jahre sind gemeinsam auf dem vorgegebenen Formblatt auszuweisen. Für Rot- und Damwild der Altersklassen 0 und 1 gilt dieser Abschussplan als Mindestabschussplan. Für die übrigen Altersklassen stellt der Abschussplan den Maximalabschuss dar.

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

Telefon: 0395 57087-0

Fax: 0395 57087-65999

IBAN: DE74 1505 0200 0310 0073 05

BIC: NOLADE21NBS

Umsatz-Steuernr.: 079/133/80155

Umsatzsteuer-Identifikationsnr.: DE280126814

Ordnungsamt
Große Krauthöferstraße 5
17033 Neubrandenburg

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

Fallwildverluste sind auf den Abschussplan anzurechnen. Werden Stücke nach Erfüllung des Abschussplanes aufgefunden, ist dies ordnungsrechtlich ohne Belang.

- 2.1 Die Rot- und Damwildhegegemeinschaften beschließen für diese Wildarten jeweils einen Gesamtabschussplan, der mit den Gruppen- und/oder Einzelabschussplänen für alle Jagdbezirke ihres räumlichen Wirkungsbereiches und einer Empfehlung zur Abschusshöhe der Nichtmitglieder untersetzt ist und zeigt diesen in elektronischer Form oder hilfsweise schriftlich der Jagdbehörde an.

In Vorbereitung der Beschlussfassung über die Abschussplanung muss für die abschussplanende Hegegemeinschaft dahingehend Klarheit herrschen, ob der jagdbezirksbezogene Rot- und Damwildabschuss auf Grundlage eines Einzelabschussplanes oder und im Rahmen der Teilnahme an einem Gruppenabschussplan mehrerer zusammenhängender Jagdbezirke erfolgen soll.

Insofern haben die jeweiligen Hegegemeinschaftsmitglieder bis zum **31.12.2024** der örtlich zuständigen Hegegemeinschaft mitzuteilen, welche Abschussplanart für Ihren Jagdbezirk zur Anwendung kommen soll.

Erfolgt KEINE Rückmeldung bis zum 31.12.2024 an die Hegegemeinschaft, wird dies als verbindliche Erklärung zur Teilnahme am Gruppenabschuss im Rahmen der bisheriger praktizierten Struktur gewertet.

Hegegemeinschaftsmitglieder, die einen revierbezogenen Einzelabschussplan anstreben, haben ebenfalls bis zum vorgenannten Termin (**31.12.2024**) ihre revierbezogenen Abschussplanvorstellungen hinsichtlich Wildart, Geschlecht und Altersklasse gegenüber der Hegegemeinschaft (HG) vorzutragen.

- 2.2 Im Ergebnis der Beschlussfassung über die Abschussplanhöhe und der Abschussplanaufteilung haben die Hegegemeinschaften den Gesamtabschussplan, einen bzw. mehrere Gruppenabschusspläne und sofern beantragt die Einzelabschusspläne ihrer Mitglieder zu erstellen.

- Der Gesamtabschussplan erfasst den gesamten Rot- und Damwildabschuss des jeweiligen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaft.
- In jedem Gruppenabschussplan werden durch die Hegegemeinschaft neben der Abschusshöhe und deren Strukturierung auch die an diesem Gruppenabschuss teilnehmenden Jagdausübungsberechtigten bzw. Jagdbezirke ausgewiesen. Für Jagdausübungsberechtigte, die an diesen Gruppenabschussplänen teilnehmen, erübrigt sich somit das Erfordernis für ihren Jagdbezirk einen Einzelabschussplan zu erstellen.
- Die beantragten Einzelabschusspläne der Hegegemeinschaftsmitglieder beinhalten somit nur den revierbezogenen Rot- und Damwildabschuss.

Die vorgenannten Abschussplanformulare (Gesamtabschussplan, Gruppenabschussplan und Einzelabschussplan für HG-Mitglieder) werden ausschließlich von der örtlich zuständigen Hegegemeinschaft erstellt und sind bis zum **28.02.2025**, auch ohne Unterschrift der Verpächter, an die Jagdbehörde weiterzuleiten.

- 2.3 Nichtmitglieder von Hegegemeinschaften und Jagdausübungsberechtigte, welche sich territorial zwischen Hegegemeinschaften befinden, haben einen Einzelabschussplan zu erstellen, hierüber das erforderliche Einvernehmen mit dem Verpächter herzustellen und die Abschusspläne sind bis zum **28.02.2025** bei der Jagdbehörde einzureichen.

Die Nachweispflicht des rechtzeitigen Posteingangs trägt die zur Vorlage verpflichtete Person.

3. Für alle Abschusspläne (Gesamtabschussplan, Gruppenabschussplan, Einzelabschussplan für Hegegemeinschaftsmitglieder und Einzelabschussplan für Nichtmitglieder einer Hegegemeinschaft) ist ein durch Verwaltungsvorschrift einheitlich vorgegebenes Formblatt zu verwenden.

Durch entsprechendes Ankreuzen wird der Plan entsprechend seines Inhaltes ausgewiesen. Das Setzen der Kreuze ist bis auf zwei Ausnahmen ausschließlich den Vorständen der HG vorbehalten!

Die Ausnahmen, bei denen die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten die Kreuze selbstständig setzen müssen, stellen auf folgende Fälle ab:

- A. Dass ein Nichtmitglied einer Hegegemeinschaft, dessen Jagdbezirk sich aber innerhalb des räumlichen Wirkungsbereichs dieser HG befindet, einen Einzelabschussplan bei der Jagdbehörde einreicht,
oder
 - B. dass sich ein Jagdausübungsberechtigter mit seinem Jagdbezirk zwischen zwei Hegegemeinschaften befindet, die das dortige Rot- und Damwildvorkommen nicht beplanen und
 - C. dass in einem Jagdbezirk Muffelwild bewirtschaftet wird.
4. Abschusspläne, die fristgerecht (28. Februar) bei der Jagdbehörde eingegangen sind und zu denen sich die Jagdbehörde nicht bis zum 31. März geäußert hat, gelten als bestätigt. Festsetzungen seitens der Jagdbehörde erfolgen ausschließlich, sofern die Pläne den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen. Ein postalischer wie auch elektronischer Rücklauf ist nicht vorgesehen. Die bei der Jagdbehörde eingehenden Abschusspläne (Gruppen- und Einzelabschusspläne) werden im GEO-Jagdportal in jedem Jagdbezirk individuell hochgeladen. Somit sind diese Abschusspläne für jeden Jagdausübungsberechtigten einsehbar.
5. Erfolgt im Planungszeitraum ein Wechsel des Jagdausübungsberechtigten, so behält der Abschussplan seine Verbindlichkeit (§ 21 Abs. 8 LJagdG M-V).



Schmidtke
Untere Jagdbehörde